Europäisches Parlament

2014-2019



Plenarsitzungsdokument

B8-0136/2018

8.3.2018

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Geschäftsordnung

zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 23. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (2017/2990(DEA))

Michèle Rivasi, Philippe Lamberts, Ska Keller im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Xabier Benito Ziluaga, Dario Tamburrano, Edouard Martin, Carolina Punset, Isabella Adinolfi, Laura Agea, Daniela Aiuto, Marina Albiol Guzmán, Tiziana Beghin, Fabio Massimo Castaldo, Ignazio Corrao, Rosa D'Amato, Eleonora Evi, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Luke Ming Flanagan, Tania González Peñas, Rina Ronja Kari, Paloma López Bermejo, Curzio Maltese, Marisa Matias, Younous Omarjee, Piernicola Pedicini, Lola Sánchez Caldentey, Maria Lidia Senra Rodríguez, Martin Schirdewan, Helmut Scholz, Barbara Spinelli, Estefanía Torres Martínez, Miguel Urbán Crespo, Marco Valli, Marco Zullo

PE616.081v01-00 RE\1147969DE.docx

B8-0136/2018

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 23. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (2017/2990(DEA))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2017)07834)
 (nachstehend "Änderungsverordnung"),
- gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 64 Absatz 5,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010²,
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2016/89 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse³,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2017 zu der UN-Klimakonferenz 2017 in Bonn, Deutschland (COP23)⁵,
- gestützt auf Artikel 105 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es das Ziel der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 und der Delegierten Änderungsverordnung ist, "die Vollendung des Energiebinnenmarkts der Union zu unterstützen und gleichzeitig die rationelle Erzeugung, den Transport, die

¹ ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

² ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.

³ ABl. L 19 vom 27.1.2016, S. 1.

⁴ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1.

⁵ Angenommene Texte, P8 TA(2017)0380.

Verteilung und Nutzung von Energie zu fördern, die Isolation benachteiligter Gebiete und Inselregionen zu vermindern, die Energieversorgung, die Energiequellen und die Versorgungswege der Union u. a. durch die Zusammenarbeit mit Drittländern zu sichern und zu diversifizieren und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz zu leisten";

- B. in der Erwägung, dass es die Bemühungen der Kommission würdigt, in der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse eine konstante Anzahl an Vorhaben im Strombereich beizubehalten, die erforderlich sind, um die Dekarbonisierung des europäischen Energiesystems wirksam zu ermöglichen;
- C. in der Erwägung, dass das Zählverfahren und die Verflechtung von Vorhaben, die von der Kommission bei der Ermittlung von Vorhaben im Erdgasbereich eingesetzt werden, nicht kohärent sind und dazu führen, dass die Anzahl der Vorhaben zwar geringer erscheint, in Wirklichkeit jedoch deutlich höher ist;
- D. in der Erwägung, dass es besorgt ist, da der Liste zufolge einer großen Anzahl von Vorhaben im Bereich fossile Brennstoffe Vorrang eingeräumt wird, und in der Erwägung, dass es die Kommission auffordert, die Vorhaben zu zählen, um einen sinnvollen und transparenten Vergleich der beiden Listen zu ermöglichen;
- E. in der Erwägung, dass die Ziele auf dem Gebiet der Versorgungssicherheit und der Energieunabhängigkeit unbedingt verwirklicht werden müssen, dass Überbewertungen, Überkapazitäten und ungenutzte Anlagen jedoch lediglich zu höheren Tarifen führen, der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft schaden und die Strompreise für die Familien in der EU in die Höhe treiben;
- F. in der Erwägung, dass es der Kommission nahelegt, das Verfahren für die Ermittlung und Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse so transparent wie möglich zu gestalten, das auf unabhängigen Daten beruhen und es dem Parlament ermöglichen sollte, das Verfahren in einer früheren Phase zu überwachen;
- G. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Paris das Ziel enthält, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen;
- H. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Paris 2016 von der Europäischen Union ratifiziert wurde;
- I. in der Erwägung, dass durch fossile Brennstoffe verursachte Treibhausgasemissionen am stärksten zum Klimawandel beitragen;
- J. in der Erwägung, dass die Förderung neuer Infrastruktur für fossile Brennstoffe im Rahmen der Energiepolitik der EU der Verwirklichung der Zusagen im Rahmen des Übereinkommens von Paris im Wege steht;
- K. in der Erwägung, dass es fraglich ist, ob die Mehrheit der in der Delegierten Verordnung der Kommission (C(2017)07834) aufgeführten Vorhaben im Erdgasbereich mit den Zusagen im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbar ist;

- L. in der Erwägung, dass neue Erdgasinfrastruktur auf eine Lebensdauer von 40 bis 50 Jahren und teilweise sogar mehr ausgelegt ist;
- M. in der Erwägung, dass durch den Bau neuer Erdgasinfrastruktur die Gefahr einer neuerlichen Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen entsteht, die nicht mit den Zusagen im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbar ist;
- 1. erhebt Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission;
- 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die Delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;
- 3. fordert die Kommission auf, einen neuen delegierten Rechtsakt vorzulegen, in dem der Bau neuer Infrastruktur für fossile Brennstoffe, der zu einer Abhängigkeit führen könnte, nicht vorgesehen ist und der uneingeschränkt mit den Zusagen im Rahmen des Übereinkommens von Paris vereinbar ist; fordert die Kommission außerdem auf, die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse so zu gestalten, dass sie für die gesetzgebenden Organe und insbesondere für das Europäische Parlament kohärent und transparent ist;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.